

VersicherungsJournal.de

Nachricht aus Markt & Politik vom 22.7.2014

Ins Auge gegangen

Eltern, die ihren Kindern unter 14 Jahren erlauben, mit Softair-Pistolen zu spielen, trifft eine umfassende Kontrollpflicht. Wird diese Kontrollpflicht verletzt, so sind die Eltern zur Zahlung von Schadenersatz und Schmerzensgeld verpflichtet. Das hat das Oberlandesgericht Oldenburg mit Urteil vom 17. Juli 2014 entschieden (Az.: 1 U 3/14) und damit ein gleichlautendes Urteil der Vorinstanz bestätigt.

Vier Kinder im Alter zwischen zehn und 13 Jahre hatten im August 2010 auf einem Parkplatz gespielt. Zwei der Kinder hatten Softair-Pistolen (<http://de.wikipedia.org/wiki/Softairwaffe>) dabei. Sie trugen außerdem Schutzbrillen.

Schwere Augenverletzung

Die anderen beiden Kinder verfügten weder über solche Brillen noch über Softair-Waffen. Sie durften trotzdem mitspielen. Dabei kam es zu einem verhängnisvollen Zwischenfall. Denn bei einem von dem Sohn der Beklagten abgegebenen Schuss wurde eines der ungeschützten Kinder so schwer am linken Auge verletzt, dass es zu einem Dauerschaden kam.

Der Privathaftpflicht-Versicherer der Beklagten erklärte sich zwar dazu bereit, sich mit einer Quote von 25 Prozent an dem Schaden zu beteiligen. Weitergehende Forderungen wies er jedoch als unbegründet zurück. Denn schließlich habe das verletzte Kind freiwillig an dem Spiel teilgenommen. Es hätte wissen müssen, dass der Umgang mit Softair-Pistolen nicht frei von Gefahren ist.

Dieser Argumentation wollten sich jedoch weder das in der ersten Instanz angerufene Landgericht Aurich noch das Oberlandesgericht Oldenburg anschließen. Beide Gerichte gingen von einer vollständigen Haftungsverpflichtung der Mutter des Schädigers aus.

Wettkampfgefühl

Nach Ansicht der Richter handelt es sich bei Softair-Pistolen um Gegenstände mit einem deutlich erhöhten Gefahrenpotenzial. Sie könnten zwar in der Regel keine lebensgefährlichen Verletzungen herbeiführen. Derartige Waffen seien aber dazu geeignet, erhebliche Verletzungen an empfindlichen Körperteilen, insbesondere an den Augen, zu verursachen.

„Hinzu kommt als spezifische Gefahr bei Jugendlichen, dass sich beim Einsatz von Softair-Waffen ein Wettkampfgefühl bis hin zu einem übersteigerten Jagdeifer entwickeln kann, was zu einem gefährlichen, unüberlegten, ungesteuerten und exzessiven Einsatz solcher Spielzeugwaffen führen kann“, so das Gericht.

Daher ist es nach Ansicht der Richter zumindest bei Kindern, die noch keine 14 Jahre alt sind, erforderlich, dass ihre Erziehungsberechtigten eine umfassende Kontrolle über den Einsatz solcher Waffen behalten. Es muss nämlich gewährleistet sein, dass zeitnah eingegriffen werden kann, wenn sich zum Beispiel durch die Art des Spiels, der Spielteilnehmer oder deren Verhalten konkrete Gefahren ergeben.

Vermeidbare Verletzung

Wäre die Beklagte dieser umfangreichen Aufsichtspflicht nachgekommen, so wäre es nach Meinung beider Instanzen nicht zu der Augenverletzung des Klägers gekommen.

Sie hatte ihren Sohn zwar nach eigenem Bekunden ermahnt, mit der Pistole nur dann spielen zu dürfen, wenn er und seine Spielkameraden ihre Augen durch das Anlegen entsprechender Brillen schützen.

Der Beklagten hätte nach Ansicht der Richter aber klar sein müssen, dass ihr Sohn diese Anweisungen nur schwer gegenüber anderen Kindern durchsetzen konnte, wenn diese an dem aus ihrer Sicht faszinierenden Spiel teilnehmen wollten, obwohl sie über keine Schutzausrüstung verfügten.

Rechtskräftig

Ein mögliches Mitverschulden des Klägers tritt nach Überzeugung beider Instanzen hinter der Aufsichtspflicht-Verletzung der Beklagten vollständig zurück.

Denn die entscheidende Ursache für die Schädigung des Klägers sei durch den Sohn der Beklagten gesetzt und durch eine schwerwiegende schuldhafte Pflichtverletzung der Mutter verursacht worden.

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

Wolfgang A. Leidigkeit (w.leidigkeit@versicherungsjournal.de)

Das VersicherungsJournal ist urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet für Sie als Leserin bzw. Leser: Die Inhalte sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt. Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie bitte unsere ausdrückliche Genehmigung einholen. Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.

Kurz-URL: <http://vjournal.de/-119564>